



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	..... 79 .....-GE / 19 98
Datum:	29. Sep. 1998
Verteilt	..... 30. 9. 1998

*A. Wörner*

Zl. 11.154/98 - VA/Dr.G/Na

16. September 1998

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948,  
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,  
das Bundesministeriengesetz 1986,  
das Ausschreibungsgesetz 1989,  
das Bundes-Personalvertretungsgesetz und  
die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden  
(Vertragsbedienstetenreformgesetz)**

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme  
betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

*Herzogbauer*

Vorsitzender

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Sektion VII

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zl. 11.154/98 - VA/Dr.G/Na

Wien, den 16. September 1998

Die GÖD übermittelt zu dem, mit Schreiben vom 30. Juli 1998, GZ 921.010/17-VII/A/1/98, zugeleiteten Entwurf eines Vertragsbediensteten-Reformgesetzes nachstehende Stellungnahme:

## I. Vorbemerkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ohne Zustimmung der GÖD zur Begutachtung ausgesendet worden. Die Zustimmung wurde seitens der GÖD nicht erteilt, da der Gesetzesentwurf für eine Reform des Vertragsbedienstetenrechtes dienstgeberseitig nicht ausdiskutiert und inhaltlich nicht ausgereift ist. Im Vordergrund der nicht abgeschlossenen Meinungsbildung stehen:

1. Gegen die in Aussicht genommene Neufassung des § 9 leg.cit sind aus rechtsstaatlicher Sicht nachhaltige Bedenken geltend zu machen.
2. Die Ministerratsbeschlüsse betreffend Pragmatisierung sind aufzuheben!
3. Über die Frage der zeitlich begrenzten Funktionen und das fixe Monatsentgelt besteht dienstgeberintern und gegenüber der GÖD keine Übereinstimmung.
4. Die Sicherstellung des Versichertenkreises für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) ist bisher überhaupt nicht verhandelt worden.
5. Die geplante Rechtslage führt vor allem im Rechnungshof und im BM für Auswärtige Angelegenheiten zu wesentlichen Beeinträchtigungen in der Funktionstüchtigkeit.
6. Die Aussage in den Erläuterungen, Abschnitt E („Ausschluß von Folge- und Relationsforderungen“) ist falsch!

## II. Grundsätzliches:

A. Die Verbesserung des Besoldungssystems für die Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes und des handwerklichen Dienstes samt vermehrter Leistungsorientierung ist ein Anliegen, das die GÖD seit der Schaffung der reformierten Besoldung für die Beamten im Jahre 1994 mit Nachdruck verfolgt. In den Erläuterungen zum Besoldungsreformgesetz 1994 wurde daher die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und GÖD festgehalten, derartige Reformmaßnahmen auch für die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II zu setzen.

B. Unverständlich ist, daß die voll ausgebauten und leistungsorientierten Vertragsbediensteten-Laufbahnen zum Anlaß genommen werden, einen verfassungsrechtlich vorgesehenen Grundsatz der Verwaltungsorganisation, nämlich, daß die Leitungsfunktionen in der Verwaltung - sofern sie nicht von gewählten Funktionären wahrgenommen werden (Art. 20 Abs. 1 B-VG) - von Berufsbeamten ausgeübt werden, auszuhöhlen.

Aus rechtsstaatlichen Gründen kommt daher für die GÖD die Änderung des § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 (= Art. III des Entwurfes) in der beabsichtigten Textfassung nicht in Betracht. (In § 9 BMG 1986 in der gegenwärtigen Fassung ist normiert, daß der Bundesminister mit der Leitung der Sektionen, Gruppen, Abteilungen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1 oder hinsichtlich der Ernennungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln hat.) Dies im wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. „Die Bundesbeamten werden vom Bundespräsidenten ernannt bzw. aufgrund der Delegation vom zuständigen Bundesminister - aber es handelt sich um ein Recht des Bundespräsidenten. Gesetzt den Fall - rein hypothetisch betrachtet-, man würde in Zukunft auf die Pragmatisierung, also auf die Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch einen einseitigen Verwaltungsakt überhaupt verzichten, dann wäre diese Kompetenz des Bundespräsidenten inhaltslos, und das kann wohl nicht von der Verfassung gewollt sein.“

Univ.Prof. Dr. Ludwig Adamovich: „Wenn man wirklich eine entscheidende Reform durchführen will, auf welche Weise auch immer - wird das ohne Verfassungsänderung nicht gehen, und das sollte eine überlegte Verfassungsänderung sein und sie sollte nicht aus irgendwelchen in einfachen Gesetzen verstreuten Verfassungsbestimmungen bestehen. Was die Zukunft der Pragmatisierung, also des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, betrifft, meine ich persönlich das folgende:

Dort, wo es sich um Gesetzesvollziehung handelt, ist meines Erachtens die Pragmatisierung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses weiterhin absolut am Platz, weil diese eine gewisse Unabhängigkeit auch gegenüber dem politischen Funktionär einschließt.“

2. In der Stellungnahme der Präsidentschaftskanzlei ist besonders auf folgende Passagen zu achten:

„Zu dem von der Verfassung vorgefundenen Bild zählt es - wie einleitend ausgeführt - auch, daß die Leitungsfunktionen der Verwaltung von Berufsbeamten wahrgenommen werden, die grundsätzlich vom Bundespräsidenten zu ernennen sind. Die genannten Vorschriften der Art. 65 und 66 B-VG wären ihres Sinnes weitgehend entleert, wäre es möglich, Leitungsfunktionen auch mit anderen Personen zu besetzen, es also in die Entscheidungsfreiheit des Bundesministers zu stellen, ob er die Leitungsfunktion (mit einem Vertragsbediensteten) selbst besetzt oder den von der Verfassung vorgezeichneten Weg der Ernennung (eines Beamten) durch den Bundespräsidenten geht. Die Verfassung kann - aus systematischen und historischen Gründen - nicht so verstanden werden, daß sie es möglich macht, die Befugnis des Bundespräsidenten zu Ernennung der mit leitenden Funktionen der Bundesverwaltung zu betrauenden Personen dadurch zu umgehen, daß man Personen auf die Funktionen beruft, die keine Beamten sind.

Der Grund für die bestehende Regelung wird in der Sicherung der Dauerbindung im Dienste des Loyalitätsprinzips (wobei die Loyalität auf die res publica insgesamt und nicht auf einzelne politische Funktionäre bezogen ist), in der Sicherung der Politikdistanz und in der Sicherung der persönlichen Unabhängigkeit der Beamten gesehen. Diese Unabhängigkeit soll sowohl gegenüber den an das Vollzugsorgan herantretenden Rechtsunterworfenen wie auch gegenüber den - im Regelfall politischen - obersten Organen der Verwaltung gewährleistet werden; sie steht letztlich im Dienste der Rechtsstaatlichkeit und kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Beamten bloß rechtlich, nicht aber politisch verantwortlich sein sollten (vgl. statt vieler Antoniulli/Koja. allgemeines Verwaltungsrecht. S 357 mwH). Gerade bei Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in der Verwaltung wird die Bedeutung dieser Gründe des Systems deutlich: Die Wichtigkeit der Unabhängigkeit von den jeweils leitenden politischen Funktionären, die Bindung an die Rechtsordnung und nicht an politische Absichten und die Loyalitätsverpflichtung gegenüber dem Staatsganzen. Die Preisgabe oder auch nur eine Lockerung dieser Prinzipien begegnet grundsätzlichen staatspolitischen Bedenken.“

3. Die in Abschnitt II der Stellungnahme der GÖD zu § 136a enthaltenen Ausführungen zeigen, daß im Rechnungshof und im BM für Auswärtige Angelegenheiten beispielsweise die Absicht, Beamte jedenfalls durch Vertragsbedienstete sowohl in Leitungsfunktionen als auch in anderen Bereiche zu ersetzen, die Funktionstüchtigkeit der Einrichtung deutlich beeinträchtigt.

Die GÖD fordert daher, die Vertragsbedienstetenreform - losgelöst vom Ziel des Herrn Staatssekretärs Dr. RUTTENSTORFER, das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im Wege des Zeitablaufes zu beseitigen - zum 1. Jänner 1999 in Kraft zu setzen. Für die einschlägigen Fragen hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Rechtsstaatsprinzips im öffentlichen Dienst finden sich derzeit keine Antworten, die auch nur annähernd übereinstimmen.

## III. Zu den einzelnen Bestimmungen

### 1.) § 4

Die Ausfertigungsfrist für den Dienstgeber bei Vertragsänderung soll auf 14 Tage (Gesetzestext „vier Wochen“) reduziert werden.

### 2.) § 4a (Befristete Dienstverhältnisse)

Ein genereller Abfertigungsanspruch soll nach 3 Jahren (§ 35 Abs. 2: Wegfall der Z1),

ein genereller Übernahmeanspruch bei Überschreitung von 5 Jahren (analog zu II L) bestehen.

Unter diesen Bedingungen ist auch die 6-Wochen-Frist neu zu überdenken, eine mindestens 8-wöchige Frist wird gefordert.

Ferner ist bei der Zusammenzählung derartiger Dienstzeiten ein Karenzurlaub nach MSchG oder EKUG (mitgemeint sind immer auch Präsenzdienst und Zivildienst) als vollwertige Dienstzeit anzusehen (§ 52 Abs. 3).

### 3.) § 6 (Versetzung)

Um den Organen der Personalvertretung ein Reagieren auf eine geplante Versetzung besser zu ermöglichen, sollte die Bestimmung des § 9 Abs. 3 lit a PVG dahingehend geändert werden, daß eine Verständigung 4 Wochen vor der beabsichtigten Versetzung erfolgen soll (kommunizierend mit dem Suchzeitpunkt nach § 70 des neuen VBG).

### 4.) § 6a Abs. 2 (Dienstzuteilung)

Der 2. Satz sollte analog zum § 39 Abs. 2 BDG lauten:

„Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des VB höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.“

Der 3. Satz sollte entfallen.

### 5.) § 30 Abs. 5 Zi 2 (Enden des Dienstverhältnisses)

Das Zitat soll lauten: „ § 32 Abs. 2 Zi 2 und 5 und Abs. 3 (Zi 7 entfernen, Abs. 3 hinzufügen).“

### 6.) § 32 Abs. 3 (Kündigung)

Der Schutz vor Organisationskündigungen soll erweitert werden:

„...50. Lebensjahr vollendet und bereits 10 Jahre, oder  
das 45. Lebensjahr und bereits 15 Jahre, oder  
das 40. Lebensjahr und bereits 20 Jahre in diesem .....“.

### 7.) § 52 Abs. 3 (Verwendungsdauer)

Fristen, die Bediensteten etwa im Bereich der Zusammenrechnung befristeter Dienstverhältnisse, der Absolvierung der Dienstprüfung, u.ä. auferlegt werden, sollen im Sinne des § 52 Abs. 3 gehemmt werden.

### 8.) § 67 (Dienstliche Ausbildung)

Der Absatz 2 sieht wohl eine Verlängerung der Frist bei berücksichtigungswürdigen Gründen vor, jedoch wäre eine explizite Hemmungsbestimmung bei solchen

Anlässen, wie etwa bei Karenzurlauben gemäß dem MSchG bzw. EKUG oder Präsenzdienst, Zivildienst konsequenter (keine Antragstellung erforderlich). Die Zustimmung zu den Bestimmungen, die sich auf „Ausbildungsphase“, „Dienstprüfung“ u.ä. beziehen, kann nur vorbehaltlich der angekündigten Reform dieses Bereiches erfolgen. Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst bietet an, eine derartige Reform gemeinsam voranzutreiben.

### **9.)§ 68 (Zeitlich begrenzte Funktionen) und § 74 (Fixes Monatsentgelt)**

Diese Bestimmungen werden unter dem Gesichtspunkt des § 9 BMG abgelehnt.

### **10.)§ 136a BDG (Begründung des Dienstverhältnisses)**

§ 136a BDG wird in dieser Form abgelehnt. Dies aus folgenden Gründen:

a.) Von § 136a sind alle Bedienstetengruppen auszunehmen, für die § 41 BDG 1979 (Ausnahmen für Beamten bestimmter Dienstbereiche) gilt. Es sind dies der Auswärtige Dienst, der Exekutivdienst und die Militärpersonen:

- Der Gesetzesentwurf läßt die Sonderstellung des auswärtigen Dienstes völlig außer Acht.
- Der Auswärtige Dienst hat keinen Versetzungsschutz (genauso wenig wie Militärpersonen und Exekutivdienst).
- Die Vertretungsbehörden im Ausland sind für die Exekutive und die Justiz (beide Bereiche sind von der Vertragsbedienstetenreform nicht erfaßt) tätig.
- Versetzungen erfolgen mittels Weisung und nicht mittels Bescheid oder Vertrag.
- Botschafter und Generalkonsulen werden durch den Bundespräsidenten (qualifizierter Beamtenvorbehalt für Leiter von Vertretungsbehörden) bestellt.

b.) Die Angehörigen des Rechnungshofes müssen gleichfalls vom Geltungsbereich des § 136a ausgenommen werden:

In den Art. 124 und 125 B-VG wird den öffentlich-rechtlichen = beamteten Kontrollorganen ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Dies, um den Schutz der Unabhängigkeit im Prüfungsdienst bei gleichzeitiger Sicherung einer hohen Prüfungsqualität zu gewährleisten. Durch die vorgesehenen Bestimmungen wird die Aufnahme besonders qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus der Natur der Sache schon in einem reiferen Lebensalter stehen müssen, stark behindert. Die objektive und unparteiliche Wahrnehmung von hoheitlichen Befugnissen erfordert einen dienstrechtlichen Schutz, der vor politischer Willkür und unzulässiger Einflußnahmen in maximaler Weise sichert. Durch den ggstl. Entwurf wird dieser abgebaut.

Mit aller Deutlichkeit ist daher auf die Fortführung der Arbeiten zur Schaffung eines eigenständigen Dienst- und Besoldungsrechtes für den Rechnungshof zu drängen. Die dienstrechtliche Konstruktion, die im Entwurf eines Vertragsbedienstetenreformgesetzes vorgesehen ist, entfernt sich noch weiter von den derzeitigen, den Bedürfnissen der unabhängigen Finanzkontrolle nicht ausreichenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften. Ein eigenes Statut für den Rechnungshof ist daher unabdingbar.

c.) Die vorliegende Fassung verhindert die Auflösung des Pragmatisierungsstaus. Mehr als 2.500 Kolleginnen und Kollegen sind zur Dienstprüfung als der

Voraussetzung für die Definitivstellung als Beamter zugelassen worden und haben diese bestanden. Für diesen Bedienstetenkreis muß von der gesetzlichen Seite und der Planstellenbewirtschaftung her die Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis - so wie in den letzten Jahrzehnten - als Nachholprozeß im gegenwärtigen zeitlichen Zusammenhang ermöglicht werden.


Die Neufassung hätte auf folgendes Bedacht zu nehmen:

- Zielgruppe dieser Bestimmung sollen ausschließlich Bedienstete der Entlohnungsgruppen v und h sein. Bedienstete aller anderen Schemata sollen von diesen Einschränkungen nicht betroffen sein.
- Innerhalb obiger Zielgruppe sollen jene Bediensteten der Schemata v und h, die in vorgesehener Form ihre Grundausbildung begonnen haben, keine Pragmatisierungseinschränkung erfahren. Demnach soll für jene nicht nur die 5-Jahres-Frist, sondern auch die Altersgrenze entfallen.
- Im Sinne des § 52 Abs. 3 VBG soll die 5-Jahres-Frist für alle Betroffenen künftig gehemmt werden.

### III. Zu den Erläuterungen

Der Abschnitt E („Ausschluß von Folge- und Relationsforderungen“) ist mit der GÖD nie vereinbart worden. Es ist vielmehr festzuhalten, daß es gewerkschaftliches Ziel ist, die einschlägigen Regelungen für II L-Lehrer an die des § 4a VBG anzupassen.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender